



## VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Stabstelle für Vergaberecht  
z.H. Herrn Mag. Dr. Michael Fruhmann  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 7. November 2025  
MW/Ra

**Ergeht per Mail: [vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at)  
per Webformular:  
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren**

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf Vergaberechtsgesetz 2026 –  
BMJ-GZ:2025-0.762.656**

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann,  
sehr geehrter Damen und Herren,

zu den Inhalten des Entwurfs eines Vergaberechtsgesetzes 2026 sieht die VIBÖ Handlungsbedarf in folgenden Punkten:

### **§ 46 Abs 4**

Bei einer Direktvergabe mit einem geschätzten Auftragswert über € 50.000,- hat der Auftraggeber *„sich um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.“*

Dies ist vom Auftraggeber zwingend zu dokumentieren und bedeutet daher jedenfalls einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

Der „Subschwellenwert“, ab dem das BVergG dem Auftraggeber das Vorgehen gesetzlich vorschreibt, wird dadurch erheblich abgesenkt. In vielen Fällen wird dies einer faktischen Senkung des Subschwellenwerts für die Direktvergabe auf € 50.000,- entsprechen.

Es ist zudem zu befürchten, dass die Formulierung *„zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.“* von den Verwaltungsgerichten in vielen Einzelfällen konkretisiert werden muss.

Der geplante § 46 Abs 4 sollte daher nicht ins Gesetz übernommen werden. Die Ausgestaltung konkreter Vorgaben für die Durchführung von Direktvergaben sollte dem jeweiligen Auftraggeber vorbehalten bleiben.

## § 78

Durch die Aufnahme des Tatbestandes des § 168b StGB in den § 78 Abs 1 Z 1 unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des § 78 Abs 1 Z 4 wird eine „Doppelbestrafung“ nun auch im Bereich des BVergG eingeführt, weil sich an die Z 1 und Z 4 unterschiedliche und offenbar voneinander unabhängige Fristen für den Ausschluss eines Unternehmers von der Teilnahme am Vergabeverfahren knüpfen. In der Praxis würde sich nämlich ergeben, dass nach Abschluss eines Verfahrens vor dem Kartellgericht die 3-jährige Ausschlussphase nach § 83 (5) Z 2 zur Anwendung gelangen würde und nach einer – möglicherweise zu einem viel späteren Zeitpunkt erfolgenden – allfälligen Verurteilung nach § 186b für den exakt gleichen Tatbestand eine neuerliche 5-jährige Ausschlussfrist zu laufen beginnt. Die Phase der „Unzuverlässigkeit“ eines Unternehmers würde dadurch unsachlich verlängert bzw. der Unternehmer defacto doppelt bestraft werden.

Der geplante neue Abs 12 wonach ein Unternehmer auszuscheiden ist, wenn der Auftraggeber *„Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens hat, durch die der Unternehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde.“* würde iVm mit den Änderungen in § 83 Abs 4 bedeuten, dass ein österreichisches Unternehmen, das in einem anderen EU-Mitgliedsstaat von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, auch in Österreich seine berufliche Zuverlässigkeit verlieren würde und in diesem Zeitraum seine Zuverlässigkeit auch nicht glaubhaft machen könnte.

## § 83

Die geplante Änderung in § 83 Abs 2 Z 2 ist eine Verschärfung zur bisherigen Gesetzeslage. Die Zusammenarbeit umfasst nicht nur wie bisher die Ermittlungsbehörden, sondern auch den Auftraggeber, und schließt auch die Schadenshöhe ein. Weiterhin kann das Unternehmen, wie schon jetzt, in ein Spannungsverhältnis mit dem Kartellverfahren kommen.

Dies wirft eine Reihe von Fragen auf: Die vorgeschlagene Erweiterung der Formulierung zur Zusammenarbeitsverpflichtung „an der Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung“ auf (jeden?) „öffentlichen Auftraggeber“ einerseits und auf „den dadurch verursachten Schaden“ andererseits ist überschießend und geht über die Vorgaben zur Schadenersatzermittlung aus den einschlägigen Wettbewerbsrechtsgesetzen hinaus.

Zudem scheint die aktuell vorliegende Formulierung hinsichtlich der Definition des möglicherweise betroffenen „öffentlichen Auftraggebers“ unpräzise, da es sich, wenn überhaupt, wohl nur um Rechte eines unmittelbar von der Straftat oder Verfehlung betroffenen öffentlichen Auftraggebers handeln kann.

Praktisch kaum vorstellbar erscheint die nunmehr geforderte Verpflichtung an den Unternehmer zur parallelen Abwicklung der Klärung des Sachverhaltes in einem BWB-Verfahren, einem Ermittlungsverfahren nach Strafgesetz und mit potentiellen öffentlichen Auftraggebern (möglicherweise noch kombiniert mit einer Ermittlung der Schadenshöhe).

Zudem ist zu bedenken, dass die aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zur Klärung des Sachverhaltes (Tatsachen und Umstände betreffend Straftat) nicht im selben Ausmaß mit den potenziell betroffenen öffentlichen Auftraggebern erfolgen kann, da dadurch zB der Schutz von Kronzeugenerklärungen und Aussagen von Kronzeugen-Mitarbeitern nicht gewahrt wäre. Es betrifft aber nicht nur die Kronzeugen. Im Rahmen der Aufarbeitung mit der

Behörde gibt es auch andere Schriftstücke, die schon von der Behörde als „streng vertraulich“ und unter den Schutz gem. KartG gestellt werden (keine Offenlegung).

Ebenso könnte dadurch der Datenschutz der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht gewahrt werden – es sollen die natürlichen Personen nicht an den „Pranger“ gegenüber den öffentlichen Auftraggebern gestellt werden.

Sofern öffentliche Auftraggeber dem IFG unterliegen wären sie bei solchen Sachverhalten unter Umständen zur Offenlegung (Transparenz) verpflichtet, wodurch ebenfalls der im KartG vorgesehene Schutz bzgl. Offenlegung verloren gehen würde.

Alle diese Fragestellungen sind im Gesetzestext zu berücksichtigen, falls erforderlich sind entsprechende Ausnahmen vorzusehen.

Die geplante Änderung in § 83 Abs 2a greift nur dann, wenn noch keine „rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung“ vorliegt. Was aber bei den diversen Geldbußentscheidungen des Kartellgerichts der Fall sein dürfte, die wohl als Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes gelten.

Wenn keine Entscheidung vorliegt, gilt zwar Abs 2 Z 1 nicht mehr, Z 2 wird aber noch einmal verschärft, indem die Zusammenarbeit laufend erfolgen muss. Das ist unbestimmt und daher geeignet, Druck auf die Unternehmen auszuüben. Zudem erzeugt auch das ein Spannungsverhältnis zum Kartellverfahren und bleibt das grundlegende Problem mit allen genannten Facetten also bestehen.

Es ist hier zielführender, den gemeinsam mit Vertretern der öffentlichen Auftraggeber in einer Runde in der Österreichischen Bautechnik Vereinigung entworfenen Lösungsvorschlag weiterzuverfolgen und den § 83 Abs 2 Z 1 wie folgt zu ergänzen: „... wobei von einem Unternehmer nicht verlangt werden kann, dass er Schadenersatzforderungen anerkennt oder ausgleicht, die nicht substantiiert und möglicherweise unbegründet sind.“. Inhaltlich wäre dies eine „Nachschärfung“ der Bestimmung durch die Übernahme der entsprechenden Formulierung aus den Erläuternden Bemerkungen in den Gesetzestext.

#### **§ 131 Abs 4**

Diese Bestimmung hemmt den Fortlauf der Zuschlagsfrist für die Dauer eines Nachprüfungsverfahrens. Bei längeren Nachprüfungsverfahren kann dies zu einer unsachlich langen Bindung des Auftraggebers an sein Angebot führen. Daher sollte hier zusätzlich eine absolute Maximalfrist eingeführt werden.

#### **(nicht im Entwurf enthalten) Antragslegitimation der Interessenvertretungen zur Nachprüfung von Ausschreibungsunterlagen vor Ende der Angebotsfrist.**

Um eine effiziente Überwachung der Einhaltung des Vergaberechts sicherzustellen ist die Einräumung von Parteirechten für Interessenvertretungen der Bieter für bestimmte Fälle von anfechtbaren Entscheidungen notwendig (um vor Angebotsöffnung ein Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen beantragen und diese auf Gesetzmäßigkeit prüfen lassen zu können). Dies gewährleistet einen effektiven Vergaberechtsschutz in Fällen von grundlegender Bedeutung, baut auf bereits vorhandenen Strukturen auf, ist für die öffentliche Hand kostenneutral und kann legislatisch ohne umfangreiche Änderungen in das bestehende System des Vergaberechtsschutzes eingefügt werden.

Das BVergG ist um eine Bestimmung zu erweitern, der das Bundesverwaltungsgericht zur Prüfung von Ausschreibungsunterlagen zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz zuständig macht, sofern Interessenvertretungen der Auftragsnehmerseite entsprechende Unterlagen übermitteln.

Wir ersuchen Sie höflichst, unsere Vorschläge und Überlegungen in der Letztfassung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG  
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN  
ÖSTERREICHS

